

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pf.
Interate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Verkehrspreis Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 75.

Mittwoch, den 19. September

1917.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Gemüse.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Bei Lieferung auf Grund eines v. d. Reichsstelle f. Gemüse und Obst abgeschlossenen od. v. ihr genehmigt. Lieferungsvertr.

4,— M. 4,20 M.

- | | | |
|---|-------|-------|
| 1. für Weißkohl | | |
| 2. für Dauerweißkohl vom 1. Dezbr. 1917 ab | 5,— | 5,25 |
| 3. für Rotkohl | 7,50 | 7,85 |
| 4. für Dauerrotkohl vom 1. Dezember 1917 ab | 9,— | 9,45 |
| 5. für Wirsingkohl | 7,— | 7,35 |
| 6. für Dauerwirsingkohl vom 1. Dezbr. 1917 ab | 8,50 | 8,90 |
| 7. für rote Speisemöhren und längliche Karotten | 7,— | 7,35 |
| 8. für gelbe Speisemöhren | 5,— | 5,25 |
| 9. für kleine runde Karotten | 12,— | — |
| 10. für Zwiebeln, lose | | |
| bis 31. Oktober 1917 | 11,— | 11,50 |
| vom 1. November 1917 ab | 11,50 | 12,— |
| vom 1. Dezember 1917 ab | 12,— | 12,50 |
| vom 1. Januar 1918 ab | 13,— | 13,50 |
| vom 1. Februar 1918 ab | 15,— | 15,50 |
| vom 1. März 1918 ab | 17,— | 17,50 |
| 11. für Grünkohl | | |
| bis 30. November 1917 | 7,50 | 7,85 |
| vom 1. Dezember 1917 ab | 8,50 | 8,90 |
| vom 1. Januar 1918 ab | 10,— | 10,50 |

Saatzwiebeln bis zum Gewicht von 3 Gramm für das Stück fallen nicht unter diese Höchstpreise.

Die Preise gelten für gesunde marktfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2.

Für das Einmieten wird dem Ausbauer vergütet:

- | | |
|--|---------------|
| 1. bei dem zu Ziffer 1, 3 und 5 genannten Gemüse bis 30. November 1917 | 1,— M. |
| bei dem zu Ziffer 2, 4 und 6 genannten Gemüse bis 31. Dezember 1917 | 1,— M. |
| und vom 1. Januar 1918 ab je Monat und Zentner | 0,50 M. mehr |
| 2. bei dem zu Ziffer 7—9 genannten Gemüse bis 30. November 1917 | 0,50 M. |
| und vom 1. Dezember 1917 ab je Monat und Zentner | 0,25 M. mehr. |

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 10. September 1917 in Kraft.
Berlin, den 5. September 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende.

von Tilly.

Anordnung

zur Regelung des Handels mit Ferkeln und Läufer Schweinen.

Auf Grund der mit Zustimmung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung getroffenen Anordnung des

Königlichen Landesfleischamtes vom 28. August 1917 — B. I. 4181/17 — und auf Grund der durch Verfügung des Königlichen Landesfleischamtes vom 31. August 1917 — B. I. 4175/17 — mit Genehmigung der Landeszentralbehörden erteilten Ermächtigung wird gemäß der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916, und der §§ 4 Abs. 3 a b, 11 Abs. 1 der Satzung für den Viehhandelsverband (Geschäftsabteilung der Provinzial-Fleischstelle) in Posen vom 31. Oktober 1916 folgendes angeordnet:

§ 1.

Schweine von mehr 25 Kilogramm Lebendgewicht, soweit als sie nicht nachweislich zur Mast oder Zucht bestimmt sind, gelten als Schlachtschweine im Sinne des § 3 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916. Der Ankauf solcher Schweine in der Provinz Posen ist nur dem Posener Viehhandelsverbande selbst und den Händlern erlaubt, die Verbandsmitglieder und im Besitz einer von dem Vorstande des Viehhandelsverbandes ausgestellten Ausweisurkunde sind. Soweit solche Schweine nachweislich zur Zucht oder zur Mast bestimmt sind, dürfen sie auch ohne Vermittlung des Viehhandelsverbandes oder eines seiner Mitglieder unmittelbar an einen Mäster oder Viehhalter innerhalb desselben Kommunalverbandes verkauft werden, sofern die Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Verkäufers den Verkauf genehmigt hat. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Polizeibehörde des Ortes, wohin die Tiere gebracht werden sollen, bescheinigt, daß die Tiere zur Mast oder Zucht eingestellt werden, und daß die Weiterhaltung überwacht wird. Der Verkauf von Schweinen in dem angegebenen Gewichte zur Mast oder Zucht aus Orten eines Kommunalverbandes nach Orten eines anderen Kommunalverbandes der Provinz ist nur mit Genehmigung des Leiters des Kommunalverbandes, in dem der Verkäufer seinen Wohnsitz hat, zulässig, wenn der Leiter des empfangenden Kommunalverbandes die vorher erwähnte Bescheinigung abgibt. Der Verkauf von Schweinen der bezeichneten Art nach Orten, die außerhalb der Provinz Posen liegen, darf nur mit Genehmigung der Königlichen Provinzialfleischstelle erfolgen.

§ 2.

Beim Verkauf von Ferkeln im Lebendgewicht bis zu 15 Kilogramm darf ein Preis von 1,30 Mark für das Pfund Lebendgewicht nicht überschritten werden.

Für Schweine im Lebendgewicht über 25 Kilogramm, soweit sie als nicht nachweislich zur Zucht bestimmt sind, dürfen nur die in der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise für Schweine und Rinder vom 5. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 319), für Schweine von mehr als 70 bis 85 Kilogramm Lebendgewicht (Anlage Spalte 2b) festgesetzten Preise gezahlt werden.

Die Mitglieder des Posener Viehhandelsverbandes dürfen, soweit sie Käufer Schweine im Gewichte von über 15 Kilogramm bis 25 Kilogramm handeln, auch für diese Schweine nur die im Absatz 2 bezeichneten Preise bezahlen.

§ 3.

Die Mitglieder des Posener Viehhandelsverbandes haben die angekauften Schweine nach § 3 der Anordnung des Posener Viehhandelsverbandes zur Regelung des Ankaufs, des Abfuges und der Aufschläge beim Weiterverkauf von Schlachtvieh vom 2. Juni 1916 (Nr. 9) dem Sammelhändler des Sammelbezirks, in dem die Schweine zur Zeit des Kaufabschlusses mit dem Verkäufer gestanden haben, abzuliefern; der Weiterverkauf an einen anderen ist verboten.

§ 4.

Wer entgegen der Vorschrift des § 1 dieser Anordnung andeutet in der Provinz Posen Schweine im Gewicht von

mehr als 25 Kilogramm kauft oder kommissionsweise zum Verkauf übernimmt, desgleichen, wer solche Schweine an eine nach dieser Vorschrift nicht berechnete Person verkauft oder kommissionsweise abgibt, macht sich nach § 7 der Verordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 strafbar.

Verbandsmitgliedern, die den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandeln, kann nach § 8 der Satzung des Viehhandelsverbandes vom 31. Oktober 1916 die Ausweislarie entzogen werden. Außerdem können sie nach § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 bestraft werden.

Ueberschreitungen der in § 2 Absatz 1 und 2 dieser Anordnung festgesetzten Höchstpreise ziehen sowohl für den Verkäufer wie für den Käufer Bestrafung nach § 6 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (R.-G.-Bl. S. 458) und der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 513) nach sich.

§ 5.

Diese Anordnung tritt am 8. September 1917 in Kraft. Posen, den 3. September 1917.

Königlich Preussische Provinzial-Gleichstelle.

(Geschäftsabteilung Viehhandelsverband.)

Perrin.

*) Preise für Schweine nach der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischpreise vom 5. April 1917. (R.-G.-Bl. S. 319.)

Provinz Posen	Spalte 1 Preise bis zum 30. April 1917 f. Schweine b. 100 kg einfl.	Spalte 2		
		Preise vom 1. Mai 1917 ab für Schweine		
		bis 70 kg	über 70 kg	über 85 kg
		M	M	M
		a	b	c
b) Im Regierungsbez. Bromberg ohne die Kreise Fülshne, Czarnikau, Kolmar u. Wirfz	95	58	68	73
c) Im Regierungsbezirk Posen und in den Kreisen Fülshne, Czarnikau, Kolmar u. Wirfz aus dem Regierungsbezirk Bromberg	98	59	69	74

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Erdfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Für Herbstweizkohl, Rotkohl, Wirsingkohl und Speisewürden, die durch Lieferungsverträge für Herbstgemüse gebunden, aber schon vor dem im § 6 der Normalverträge vorgesehenen Zeitpunkt reif sind und zur Aberntung gelangen müssen, gilt der von der Preiskommission des betreffenden Wirtschaftsgebietes für die entsprechende Frühgemüsesorte festgesetzte Preis zuzüglich eines Zuschlages von 0,30 M. je Zentner als Erzeugerhöchstpreis.

Darüber, ob die Aberntung erfolgen muß, entscheidet die zuständige Landesstelle (in Preußen die zuständige Provinzial-, Bezirks- oder Kreisstelle).

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. August 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende.

von Tilly.

Im Kreise Kempen, in Moorschäp, 5 Kilometer von Kempen, wird von der ländlichen Haushaltungsschule Mairburg bei Kempen, eine Landpflanzstation unterhalten. Der Winterkursus für Schulentlassene beginnt Anfang November 1917. Unterricht in Hausarbeit, Kochen, Baden, Molkerei, Waschen, Plätten, Weichnähen, Mätsche ausbessern, Gartenarbeit, Geflügelzucht, Theoret. Unterricht in Nahrungsmittel-, Lehre, Gesundheitspflege, Bürgerkunde und Buchführung. Pension und Schulgeld monatlich 30 M. Prospekt erteilt Fräulein Margarete Hoffmann in Mairburg, Kreis Kempen i. B., an welche auch Anfragen wegen Aufnahme von Schülerinnen zu richten sind.

Dieses bringe ich hiermit zur Kenntnis der Kreisinassen.

Biffa, den 13. September 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Preiskommission für die Provinz Posen hat folgende Erzeugerpreise für nachfolgende Gemüse und Obstsorten festgesetzt:

Gemüse.

Preis f. b. Pfd. in Pfennigen.

Spinat vom 10. Septbr. ab bis auf weiteres	15
Rhabarber " " " " " "	5
Tomaten " " " " " "	35
Bohnen grüne (Stangen- u. Buschbohnen) vom 10. September bis auf weiteres	20
Wachs- und Perlbohnen vom 10. Septbr. bis auf weiteres	25
Puffbohnen (Saubohnen) vom 10. Septbr. bis auf weiteres	6
Mairrüben und Wafferrüben vom 10. Septbr. bis auf weiteres	3
Rohrabi vom 10. Septbr. bis auf weiteres	12
Für handelsübliche Gurken pro Pfd.	5
Für Kürbisse	10
Für Sellerie bis 14. Oktober 1917 mit Kraut vom 15. Okt. bis 30. Nov. 1917 ohne Kraut vom 1. Dez. bis 31. Dez. 1917 " " vom 1. Jan. bis 14. Febr. 1918 " "	35 40 45
Für Meerrettiche	
a) wenn 100 Stangen mindestens 60 Pfd. wiegen, bis 31. Dezember 1917 vom 1. Januar bis 28. Februar 1918 vom 1. März bis 30. April 1918 später	40 45 50 55
b) wenn 100 Stangen mindestens 40 Pfd. wiegen, bis 31. Dezember 1917 vom 1. Januar bis 28. Februar 1918 vom 1. März bis 30. April 1918 später	30 35 40 45
c) für leichtere Ware bis 31. Dezember 1917 später	20 25
Für Rote Rüben (Rote Beete) bis 31. Oktober 1917 vom 1. Novbr. bis 31. Dezbr. 1917 später	10 12 14
Für Schwarzwurzeln bis 31. Dezember 1917 später	40 50

Obst.

Reineclauden, große grüne	35
Mirabellen	40
Pflaumen	30
Zweitschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Baumapflaumen, Thüringer Pflaumen	20
Brennzwetschen	10
Für Walnüsse mit grüner Schale bis 30. November 1917 vom 1. Dezember 1917 ab	50 70

Posen, den 6. September 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsabteilung.

Ziegenzähnen.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen veranstaltet gemeinsam mit dem Kreise Biffa i. B. Ziegenzähnen

- am Sonnabend, den 6. Oktober 1917, vorm. 9 Uhr, auf dem Turnplatz in Reilen,
- am Sonnabend, den 6. Oktober 1917, nachm. 3 Uhr, vor dem Klauischen Gasthause in Feuerstein,
- am Sonntag, den 7. Oktober 1917, nachm. 4 Uhr, im Garten des Hotels Kaiserhof in Biffa i. B.

Jeder Ziegenhalter des Kreises kann seine Ziegen zur Schau bringen oder durch einen Beauftragten schicken; bei mehreren Tieren sind vorteilhaft auch mehrere Personen (ev. Kinder) zum Halten und Vorführen anwesend.

Zugelassen werden bei plunklichem Erscheinen Ziegen aller Art, hornlose und gehörnte, weiße und bunte, auch Kämmer; Böde jedoch nur hornlose weiße.

Die besten Tiere werden ohne Beschränkung der Zahl mit Vorpreisen bis zur Höhe von 20 Mark für ein Tier bedacht. Der Verkauf oder Kauf der Tiere ist gestattet.

Gegen Vorzeigung der vom Prämierungsausschuß ausgestellten Anweisung können die Preise sofort bei der Landw. Bezugs- und Abgabengesellschaft in Biffa, Baderstr. 27, abgeholt werden.

Schmutzige, ungepflegte und mit unbeschnittenen Klauen vorgeführte Tiere werden nicht prämiert.

Wer über seine Tiere Abstammungsnachweis besitzt, hat sie mitzubringen und ohne Aufforderung vorzuzeigen.

Für eine Sammlung wollen Besitzer besonders großer, harter oder außergewöhnlicher Ziegenhörner diese mitbringen

und sie dem Vertreter der Landwirtschaftskammer zum Kauf anbieten.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ihren Bezirken in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Ich weise erneut darauf hin, daß eine Uebernahme der Kosten der Krankenhausbehandlung für versicherte land- und forstwirtschaftliche Unfallverletzte innerhalb der ersten 13 Wochen nach einem entschädigungspflichtigen Unfall auf die Posensche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft nur dann zulässig ist, wenn dahingehende Anträge von den Betriebsunternehmern bei mir vor oder sogleich nach der Unterbringung der Verletzten in eine Krankenanstalt gestellt worden sind.

Die Kosten einer höheren als der niedrigsten Verpflegungskasse werden bei jeder Anstaltsbehandlung dagegen von der Berufsgenossenschaft nur dann getragen, wenn sie von ihr auf einen bei mir sofort gestellten Antrag ausdrücklich übernommen worden sind.

Die Ortsvorstände wollen vorstehende Bekanntmachung wiederholt in ortsüblicher Weise veröffentlichen.

Bissa, den 7. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Die in Nr. 26 des Kreisblattes für 1917 veröffentlichte Ordnung betreffend die Erhebung der Hundsteuer im Landkreise Bissa vom 19. Dezember 1916 schreibt vor:

„Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft, oder mit einem Hunde im Kreise neu anzieht, hat den Hund binnen 14 Tagen nach dem Anzuge oder nach der Anschaffung bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von drei Monaten nach der Geburt.“

Wer einen bereits versteuerten Hund oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende Steuer in Anrechnung bringen.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine Strafe bis zur Höhe von dreißig Mark nach sich.“

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht, die vorstehenden Bestimmungen wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Zugänge sind in die Hundesteuer-Beheften einzutragen und mir durch Einreichung von Zugangskisten halbjährlich anzuzeigen.

Bissa, den 6. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Kardorff, Landrat.

Diejenigen Personen, die für das Jahr 1918 einen Wandergewerbeschein beantragen wollen, haben sich bis zum 24. September d. Js. unter Vorbringung einer Photographie hier im Amte einzufinden.

Die Gemeindevorsteher haben diese Bekanntmachung ihren Eingefessenen zu veröffentlichen.

Bissa-Ost, den 14. September 1917.

Der königliche Distriktskommissar.

Rainprechter.

Königliche Handels- und Gewerbeschule für Mädchen Posen W 3, Tiergartenstraße 4.

Haushaltungsschule, gewerbliche Fachkurse, Kursus für häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege.

Beginn des Winterhalbjahrs am 18. Oktober 1917.

Aufnahme täglich in der Sprechstunde von 12—1 Uhr und Montag nachmittag von 3—5 Uhr.

Eintritt in die Seminare, Handelsabteilungen und das Pensionat nur im Frühjahr.

Nähere Auskunft und Schulpläne durch die Vorsteherin Gertrud Fuhr.

Nichtamtlicher Teil.

* Die Vereinigung für Säuglingsfürsorge und Mütterberatung hielt gestern nachmittag unter Vorh. der Frau Erster Bürgermeisterin Volkburg eine Sitzung ab. Es wurde u. a. beschlossen, vom nächsten Monat ab geeignete Räume zu mieten und sie mit den notwendigsten Einrichtungsgegenständen auszustatten. Um größere Erfolge in der praktischen Betätigung der Säuglingsfürsorge zu ermöglichen, werden geeignete Schritte unternommen werden, um an aufständiger Stelle zu erwirken, daß dem Verein hinreichende Mengen Nahrungs- und Stärkungsmittel zur Verfügung gestellt

werden. Die Vorstehende konnte die erfreuliche Mitteilung machen, daß es ihren Bemühungen gelungen sei, bis dahin von wohlthätigen Bewohnern hiesiger Stadt den ansehnlichen Betrag von 730 Mark als einmalige Zuwendungen der Kasse des Vereins zu übermitteln. In anbeacht der idealen und gemeinnützigen Aufgabe, die der Verein sich gestellt hat, und bei der Wichtigkeit, die die Säuglingsfürsorge gerade in der gegenwärtigen Zeit hat, wäre es recht dringend zu wünschen, daß noch recht viele Wohlthäter diesem Beispiele folgen.

* Gegen die Kohlweisslingsraupen. Als wirksames Mittel hat sich bewährt: Kalmsblätter, zum Teil mit Wurzeln, fein geschnitten und gehäckselt auf die Köpfe gestreut, bewirkt sofortiges Absterben. Die Raupen gehen innerhalb 2 Tagen zugrunde.

* Jungmannen für die Landwirtschaft. Die Posener Landwirtschaftskammer erläßt einen Aufruf, in dem die möglichst sofortige Meldung von Jungmannen zum landwirtschaftlichen Hilfsdienst erwünscht wird.

* Beschäftigung der Jungmannen. Jungmannen sind bezüglich der Beschäftigung der Landarbeitern als gleichberechtigt anzuerkennen. Sie stehen daher in den Selbstversorgungsbereichen der Selbstversorgern gleich, haben also teilweise erhöhte Portionen zu erhalten. Durch Erlass des Preussischen Landesgetreideamtes vom 27. Juli 1917 ist nun den landwirtschaftlichen Entearbeitern, die nicht als Selbstversorger versorgt sind, bis auf weiteres, und zwar zunächst bis 30. September, eine Gesamtzulage von 100 Gramm Mehl auf den Kopf und Tag unter Einrechnung der ihnen etwa bereits von den einzelnen Kommunalverbänden zugewilligten Schwerarbeiterzulagen gewährt worden.

* Zurückstellung landwirtschaftlicher Arbeiter. Es ist mehrfach vorgekommen, daß landwirtschaftliche Arbeiter, deren Zurückstellung abgelehnt worden ist, für Munitionsfabriken oder andere für die Seereslieferung arbeitende Betriebe reklamiert worden sind. Die Landwirtschaftskammer erbittet hierüber Mitteilung unter Vorlegung tatsächlichen Materials und Nennung der betreffenden Namen.

* Eine für Kriegserwaisenen wichtige Entscheidung fällt das Reichsversicherungsamt. Die Tochter eines seit September 1914 vermissten Kriegsteilnehmers hatte die Zuerkennung der Witwenrente beantragt. Das Oberversicherungsamt hatte diesen Anspruch abgemiesen, weil noch keine amtliche Todeserklärung vorlag. Diese Entscheidung hat jetzt das Reichsversicherungsamt aufgehoben und erklärt, daß eine besondere Todeserklärung in solchem Falle nicht erforderlich sei.

)(Grune. An Stelle unsres hochverdienten Gemeindevorstehers Gotthard Schubert, der seiner Gemeinde, an der er mit großer Liebe hing, nach 49jähriger Amtstätigkeit durch den Tod genommen wurde, kam es gestern zur Neuwahl. Fast einstimmig wurde der Landwirt Andersch zum Gemeindevorsteher und Ortssteuererheber gewählt. Herr Andersch hat dieses Amt bereits früher in Striesemitz verwaltet. Die ebenfalls freigewordenen Stellen des zweiten Schöffen und des Erlasschöffen wurden durch Neuwahl dem Landwirt E. Stiller und dem Schmiedemeister Henschel übertragen.

Posen. Sonnabend nachmittag gelang es einigen Polizeibeamten, in einem Kaffeehaus am Wilhelmplatz einen lange gesuchten Fahnenflüchtigen, der Hochstapeleien verübte und sich bereits seit längerer Zeit in Posen unbemerkt aufhielt, wo er mehrere Betrügereien und Diebstähle verübte, festzunehmen. In der Uniform eines Wigelfeldwebels und mit Hilfe gefälschter Urlaubsscheine gelang es ihm in Posen, nacheinander möblierte Zimmer zu mieten. Er entlockte den Vermietern Geldbeträge, bestahl sie und verschwand schließlich auf Nimmerwiedersehen. Es handelt sich um einen 22 Jahre alten ehemaligen Fürsorgezögling namens Frenzel. — Ein Einbruch wurde in die Wäderei von Kowalski (Königsstraße) verübt. Den Einbrechern fielen drei Zentner Mehl und 59 Brote in die Hände.

Volkstein. Der bisherige erste Lehrer der katholischen Schule, Kowald, ist zum Rektor ernannt und endgültig mit der Leitung der katholischen Volksschule beauftragt worden. — Durch Feuer zerstört wurden in Adamowo die Gebäude der Wirte Werdka und Kaczmarek. Beträchtliche Erntevorräte und Maschinen sind mitverbrannt. Das Feuer soll durch Kinder ausgekommen sein.

Ulsch. Zum Bürgermeister unserer Stadt wurde der Stadtschreiber Kroening aus Schneidemühl einstimmig gewählt.

Strelno. Dem Kriminalbeamten Buchmann hier ist für die Ermittlung heimlicher Hauserschlagungen von der Provinzial-Fleischstelle eine weitere Belohnung von 100 Mark bewilligt worden. (Sollte das nicht doch zu viel sein?)

Breslau. Die Jahresrechnung der Stadt für 1916/17 schließt mit dem auffallend hohen Ueberschuß von 2 949 399 Mark ab. Das kommt der Stadt sehr gelegen, denn die Vorjahre schlossen mit Fehlbeträgen von 2 276 285 und 251 284 Mark ab. Diese Fehlbeträge sollen aus dem jetzt zur Verfügung stehenden Ueberschuß gedeckt werden.

Aufruf!

Zur Gewinnung von Mitteln für die Durchführung eines umfassenden Säuglings- und Kleinkinderschutzes hat sich am 21. Juni 1916 unter der Schutzherrschaft Ihrer Königlichen Hoheit der Herzogin Viktoria Luise zu Braunschweig und Lüneburg „**Deutschlands Spende für Säuglings- und Kleinkinderschutz**“ gebildet. Die Gründung eines Landesausschusses für das Königreich Preußen ist am 10. Februar 1917 in Berlin unter dem Ehrenvorsitz des Herrn Kriegsministers erfolgt. Die eigentliche Tätigkeit des Landesausschusses wird in der hiesigen Provinz durch den unterzeichneten Provinzialausschuß ausgeübt.

Unter den Maßnahmen für die Mehrung und Sicherung unserer Volkskraft steht die Sorge für einen umfassenden Säuglings- und Kleinkinderschutz mit an erster Stelle. Die Mehrzahl der Staaten Europas, so England, Frankreich, Italien, Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland und die Schweiz weisen eine zum Teile erheblich geringere Säuglingssterblichkeit auf als wir. In Deutschland gehen von 1000 geborenen Kindern rund 150 im ersten sowie zahlreiche Kleinkinder bis zum fünften Lebensjahre wieder zu Grunde. Mehr als je braucht Deutschland eine wachsende Zahl von Menschen nicht nur, um in Zukunft gegen einen neuen Ueberfall gerüstet zu sein, sondern vor allem, um die Werke des Friedens zu erfüllen, deren Lösung eine gütige Vorsehung dem deutschen Volke offenbar noch vorbehalten hat. Durch die furchtbaren Verluste des Krieges wird die Gefahr einer dauernden Verminderung unserer Volkszahl oder zum mindesten einer Verlangsamung des notwendigen Wachstums des deutschen Volkes in greifbare Nähe gerückt. Dieser drohenden Gefahr müssen wir rechtzeitig begegnen.

Der unterzeichnete Ausschuß wendet sich daher an den schon so oft bewährten Opfergeist der Einwohner der Provinz mit der dringenden Bitte, dieses vaterländische Werk tatkräftig unterstützen zu wollen.

Spenden nehmen entgegen:

Kommanditgesellschaft Brzeski u. Jaluški, Deutsche Bank Filiale Posen, Danziger Privat-Aktienbank, Deutsche Pfandbriefanstalt, Bank Kratochwill u. Pernaczynski, Bank Handlowy w Poznaniu, Posener Kreditverein e. G. m. b. H., Posensche Landesgenossenschaftsbank, Posener Land-schaftliche Bank, Bank Hartwig Mamroth u. Co., Ostbank für Handel und Gewerbe, Ostdeutsche Verbandsbank, Provinzial-Genossenschaftskasse, Bank Przemslowice e. G. m. b. H., Bank Związku Spółek Jarobkowych in Posen, Diskontobank, Deutsche Bank Filiale in Bromberg, Bank Ludowy, Ostbank für Handel und Gewerbe, R. Stadthagen und Stadthauptkasse in Bromberg.

Posen, den 5. September 1917.

Der Provinzialausschuß von Deutschlands Spende für Säuglings- u. Kleinkinderschutz

Die Kreissparkasse Lissa nimmt **Zeichnungen** auf die 7. Kriegsanleihe gebührenfrei entgegen.

Um auch für kleinere Beträge die Beteiligung in noch höherem Grade als bisher zu ermöglichen, gibt die Kreissparkasse auch Anteilscheine in Abschnitten von 10, 20 und 50 Mark aus, die auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt werden.

Kreissparkasse.

Landwirte beizt das Getreide mit „Aspulun“ und zeichnet die **7. Kriegsanleihe.**

Deutscher Ein- und Verkaufsverein
(Raiffeisen) Lissa i. P. am Güterbahnhof.

Brief-Kouverts empfiehlt Buchdruckerei A. Schmädicke.

Pappel, Eiche, Erle u. Birke sowie Nadelbestände

zu kaufen gesucht.

Holzhandlung Karliczek,
Friedrichstraße 10. S.

2 Berdewagen

und

1 offener Kutschwagen
zu verkaufen bei

Gustav Vogt,
Kaiser-Wilhelm-Straße 22.

Kaufe

jede Menge

Viterflaschen.

A. Adler-Apothete.

Scharfer Wachthund
zu kaufen gesucht.

Strauss, Kröben.

Bezugsheine

A¹ und B¹

sind stets vorrätig.

Buchdruckerei A. Schmädicke.